

Obergericht des Kantons Zürich

Verwaltungskommission



Geschäfts-Nr.: VV110017-O/U

Mitwirkend: Obergerichts-Vizepräsident lic. iur. R. Naef, Vorsitzender,
Oberrichterin Dr. D. Scherrer und Oberrichter Dr. J. Zürcher
sowie der Stellvertreter des Generalsekretärs lic. iur. L. Huber

Beschluss vom 23. August 2011

in Sachen

A._____

Gesuchsteller

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____

gegen

B._____

Gesuchsgegnerin

vertreten durch Rechtsanwältin Dr. iur. Y._____

betreffend **Ablehnung von Bezirksrichter lic. iur. C._____ in Prozess
FE100325-I in Sachen der Parteien betreffend Ehescheidung**

Erwägungen:

1. Am 13. Juli 2011 stellte der Gesuchsteller ein Ablehnungsbegehren gegen Bezirksrichter lic. iur. C._____ im Verfahren FE100325-I des Bezirksgerichts Uster (act. 2).
2. Mit Eingabe vom 21. Juli 2011 gab der Abgelehnte aufforderungsgemäss eine gewissenhafte Erklärung i.S.v. § 100 GVG ab (act. 1), welche dem Gesuchsteller mit Verfügung vom 3. August 2011 zur allfälligen Stellungnahme zugestellt wurde (act. 4).
3. Mit Eingabe vom 11. August 2011 hat der Gesuchsteller sein Ablehnungsbegehren zurückgezogen (act. 5).

Es wird beschlossen:

1. Das Verfahren wird als durch Rückzug des Ablehnungsbegehrens erledigt abgeschlossen.
2. Die Staatsgebühr wird auf Fr. 300.– festgesetzt.
3. Die Kosten werden dem Gesuchsteller auferlegt.
4. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Empfangsschein, an den Abgelehnten unter Beilage eines Doppels von act. 5.
6. Eine allfällige Beschwerde gegen diesen Entscheid ist innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder

Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42
und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Zürich, 23. August 2011

OBERGERICHT DES KANTONS ZÜRICH

Verwaltungskommission

Der Stellvertreter des Generalsekretärs:

lic. iur. L. Huber

versandt am: